

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung der Verfahrenstechnik der Anlage zur chemisch-physikalischen
Aufbereitung von Altemulsionen und ölhaltigen Abwässern am Standort
Reichenbach/O.L., Paulsdorfer Straße 5
Gz.: 44-8431/2411
Vom 16. März 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz beantragte mit Datum vom 10. Juni 2021 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen Aufbereitung (CPA) von Altemulsionen und ölhaltigen Abwässern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur chemisch-physikalischen Aufbereitung von Altemulsionen und ölhaltigen Abwässern von 13,79 t/d (3.450 t/a) auf 23,29 t/d (6.975 t/a)
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 146 t auf 195,5 t
- Errichtung und Betrieb eines Annahmetankes und eines Eindickers
- Errichtung und den Betrieb eines weiteren Brauchwassertanks
- Erweiterung des Positivkataloges
- Erhöhung der Lagerkapazität für Brauch- oder Abwasser (Permeat) von 60 t auf 85 t
- Verschiedene bauliche und organisatorische Maßnahmen.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 8.11.1.1 (G, E), 8.10.1.1 (G, E) sowie 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die CPA ist der Nummer 8.7.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter

Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist zu beachten, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien. Darüber hinaus sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Anlagenänderung entstehen zusätzliche Luftschadstoffe nur im geringen Umfang.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage entstehen zusätzliche Schallemissionen. Auf der Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist einzuschätzen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen sind daher nicht zu erwarten.

Der Flächenverbrauch findet ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes statt und wird als nicht erheblich eingestuft. Wertvolle Lebensräume werden nicht zerstört.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Überbauung wird aufgrund der gewerblichen/industriellen Vorprägung des Geländes als unerheblich eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.

Die geplanten Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Gefahrenpotentialen und lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten. Die Sicherheitsabstände sind angemessen, da keine Schutzobjekte in diesem Bereich vorhanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 16. März 2022

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter